

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen
in der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Bothel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Dieses gilt auch, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung die mit dieser Entschädigung verbundenen Aufgaben ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Gruppen vor Sitzungen des Samtgemeinderates und/oder Sitzungen des Samtgemeindeausschusses sowie für Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Samtgemeinde, zu denen von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird,
 - a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € monatlich sowie
 - b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

- (2) Für Reisen nach außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, eine Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für niedersächsische Kommunalbeamten und Kommunalbeamte.
- Für die Nutzung eines privaten Kraftwagens gilt in diesem Rahmen das erhebliche dienstliche Interesse als festgestellt und eine entsprechende Wegstreckenentschädigung wird gewährt.

§ 5

Verdienstauffall und Nachteilsausgleich

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsmitglieder Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstauffalles innerhalb ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, höchstens jedoch 27,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde.
- Grund und Höhe des Verdienstauffalles sind nachzuweisen. Dieser kann z. B. bei unselbständig Tätigen durch eine Arbeitgeberbescheinigung bzw. bei selbständig Tätigen durch die Bescheinigung eines Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.
- (2) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, denen aber im häuslichen oder sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, erhalten als Ersatz einen Pauschalstundensatz in Höhe von maximal 22,00 €.
- Der Nachteilsausgleich wird den Ratsmitgliedern nur dann auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung bzw. Betreuung von Angehörigen oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird. Dringende Gründe in vorstehendem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder eine anerkannt pflegebedürftige Person dem Haushalt angehört.
- Der Antrag ist nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Die Betreuungskosten bzw. Kosten einer Hilfskraft sind z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages nachzuweisen. Sie werden höchstens bis zu der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl erstattet.
- (3) Verdienstauffall und Pauschalstundensatz wird maximal für 8 Stunden täglich (werktags im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) gewährt. Angefangene Stunden sind aufzurunden.

§ 6

Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören gelten die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld [§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)] gezahlt wird.

§ 7
Entschädigung für Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen für das Gebiet der Samtgemeinde Bothel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Damit abgegolten sind mögliche Auslagen sowie Fahrkosten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bothel vom 11.12.2001 außer Kraft.

Bothel, den 04.11.2025

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

Eberle